

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau FB 5/018/2025

Datum	Gremium	Zuständigkeit
20.05.2025	Planungs-, Bau- und Umweltausschusses	Vorberatung
03.06.2025	Verwaltungsausschuss	Entscheidung

Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen; Bebauungsplan Nr. 81 "Solarpark Kellinghausen"

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Fürstenau hat in seiner Sitzung am 11.03.2025 u.a. beschlossen den Bebauungsplan Nr. 81 „Solarpark Kellinghausen“ aufzustellen.

Planungsanlass ist die Errichtung eines Freiflächen-Solarparks mit einer Nennleistung von ca. 18 Megawatt Peak (MWp) zur Förderung der regenerativen Energien. Das Vorhaben wird durch die Recurrent Energy Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, als Projektierer umgesetzt.

Das ca. 16,4 ha große Plangebiet liegt im nordöstlichen Gebiet der Stadt Fürstenau, nordwestlich des Ortsteils Schwagstorf und des „Fürstenauer Mühlenbachs“ sowie westlich der Straße „Kellinghausen“.

Da die Flächen derzeit überwiegend als Acker genutzt werden, soll durch die Aufstellung des Bebauungsplanes die Möglichkeit geschaffen werden den Freiflächen-Solarpark an dieser Stelle herzustellen. Hierzu setzt der Bebauungsplan ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächen“ fest.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fürstenau wird das Plangebiet derzeit überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft (Außenbereich) dargestellt. Da der aufzustellende B-Plan von den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplanes abweicht, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 81 „Solarpark Kellinghausen“ ist der Anlage beigelegt und wird in der Sitzung vorgestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Verfahrens trägt die Recurrent Energy Deutschland GmbH, Frankfurt am Main.

M o o r m a n n
Fachdienst I

Beschlussvorschlag:

1. Dem Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 81 „Solarpark Kellinghausen“ wird zugestimmt.
2. Auf der Grundlage des Vorentwurfs sind die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zeitgleich durchzuführen.

B a r l a g e
Fachbereich 5

W a g e n e r
Fachdienst II

W ü b b e l
Stadtdirektor

Anlagen